



Bereich Schule
Az: 40
Datum: 05.09.2007

2007/239
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	19.09.2007	4

Betreff

**Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit";
hier: Teilnahme der Stadt Castrop-Rauxel**

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss beschließt die Teilnahme der Stadt Castrop-Rauxel am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

G l ö ß

Sachverhalt

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 08. August 2007 Richtlinien für die Förderung der Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I veröffentlicht (**Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“**).

Diese Richtlinien beinhalten Aussagen zum Zuwendungszweck, dem Gegenstand der Förderung, dem Kreis der Zuwendungsempfänger und über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung. Ferner ist das Verfahren der Antragsstellung und des Nachweises der Verwendung der Fördermittel geregelt (**Anlage 1**).

Zur Finanzierung ist zusammenfassend festzustellen, dass das Land von durchschnittlichen Kosten von pauschal 2,50 € je Tag bei in der Regel 200 Tagen, d. h. 500,00 € pro bedürftigem Kind pro Jahr ausgeht.

Hiervon übernimmt **das Land** einen Betrag von bis zu 200,00 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (je 1,00 € bei 200 Tagen).

Der **Eigenanteil des Zuwendungsempfängers**, der Stadt Castrop-Rauxel also, beträgt 100,00 € je Schüler und Jahr (0,50 € bei 200 Tagen).

Darüber hinaus ist ein **Elternbeitrag** in Höhe der Landesförderung (200,00 € pro Kind und Jahr) zu erheben.

Um auch Kommunen mit genehmigten bzw. nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept eine Teilnahme zu ermöglichen, hat das Ministerium mit Begleiterlass vom 08.08.07 (**Anlage 2**) die Bezirksregierungen gebeten, im Hinblick auf die Finanznot der Zuwendungsempfänger bei gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweck Erfüllung der vollständigen Anrechnung von Beiträgen Dritter auf den Eigenanteil als Ausnahme zuzustimmen.

Diese Regelung ermöglicht der Stadt Castrop-Rauxel die Teilnahme an diesem Projekt, da die in einem Schuljahr anfallenden Eigenanteile von max. ca. 10.000,00 € aus dem Spendenbestand des Bildungsfonds erbracht werden sollen.

Der Betrag von 10.000,00 € errechnet sich wie folgt:

Ca. 20 % der TeilnehmerInnen an Ganztagsangeboten sind bedürftig im Sinne der Förderrichtlinie, das sind ca. 100 SchülerInnen. Bei einem Eigenanteil von 100,00 € / Jahr je Teilnehmer ergibt sich der Betrag von 10.000,00 €.

Eine Steigerung der Teilnehmerzahl an den Ganztagsangeboten mit der verbilligten Essensteilnahme aufgrund dieses Projektes wird erst im Schuljahr 2008/09 zu erwarten sein, da der Stichtag für die Berechnung der Förderhöhe der erste Schultag nach den Herbstferien ist und im laufenden Schuljahr bis zu diesem Termin (08.10.2007) eine organisatorische Abwicklung nicht machbar ist.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 4

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	ca. 50.000,00 €
- Einnahmen von Dritten:	€	ca. 50.000,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	€	0,- €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.